

GESCHÄFTSORDNUNG DES KLASSENRAATES

1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Klassenrat setzt sich zusammen aus (abwesende Mitglieder werden nur bei Bewertungskonferenzen ersetzt):

mit Stimmrecht	ohne Stimmrecht
<ul style="list-style-type: none"> • Schulführungskraft • alle Fachlehrpersonen der Klasse • Integrationslehrpersonen • zwei Elternvertreter (im Falle eines Beschlusses von Disziplinarmaßnahmen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen für Integration • Sprachenlehrpersonen der Schüler/innen mit Migrationshintergrund • interkulturelle Mediatoren (nehmen bei Bedarf und auf Einladung an den Sitzungen des Klassenrates teil). • weitere externe Experten

2. Vorsitz

Den Vorsitz führt die Schulführungskraft oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft der Klasse. In der Grundschule übernimmt den Vorsitz die Lehrperson, welche in der jeweiligen Klasse das Fach Deutsch unterrichtet.

3. Schriftführer

Die Funktion des Schriftführers wird durch ein vom Vorsitzenden namhaft gemachtes Mitglied ausgeübt. Die Protokolle werden nach den von der Schule festgelegten Vorgaben verfasst und abgelegt.

4. Amtsdauer

Der Klassenrat bleibt für ein Schuljahr im Amt. Die Elternvertreter sind für drei Schuljahre im Amt, sofern sie innerhalb derselben Schulstufe bleiben. Die Wahl der Elternvertreterinnen ist durch die Wahlordnung geregelt.

5. Sitzungen

Die Termine für die Klassenratssitzungen werden zu Beginn des Schuljahres ausgearbeitet und veröffentlicht. Nach Notwendigkeit werden vom Direktor bzw. vom beauftragten Vorsitzenden weitere Klassenratssitzungen einberufen bzw. Termine verändert. Die Teilnahme an den Klassenratssitzungen gehört zu den Dienstpflichten. Jede Abwesenheit muss begründet sein und vorher mit dem Schuldirektor abgesprochen werden.

Lehrpersonen, die an zwei Schulen unterrichten, besuchen die Klassenratssitzungen an beiden Schulen.

Bei Überschneidungen gilt die prinzipielle Regelung, dass die Sitzungen an der Schule zu besuchen sind, an der die Lehrperson verwaltungsmäßig geführt wird.

- **Sitzungen mit Elternvertretern:** In der Regel trifft sich der Klassenrat mit den beiden Elternvertretern mindestens einmal im Semester. Bei Bedarf und auf Ansuchen der Elternvertreter/innen werden weitere Klassenratssitzungen einberufen. Die erste Klassenratssitzung mit den Elternvertreter/innen findet im November/Dezember statt und wird wie die zweite Klassenratssitzung mit Elternvertreter/innen im Februar/März vom Direktor bzw. den Schulstellenleiterinnen einberufen.

Wenn Anträge eingereicht werden, Schülerinnen oder Schüler wegen Verstöße gegen die Disziplinarordnung von der Schulgemeinschaft auszuschließen, werden die beiden Elternvertreter zu den Sitzungen eingeladen.

- **Sitzungen ohne Elternvertreter:** Der Klassenrat ohne Elternvertreter/innen trifft sich in der Mittelschule i.d.R. monatlich. Die Tagesordnung wird vom Direktor erstellt und richtet sich nach den schulischen Notwendigkeiten. In der Grundschule treffen sich die Klassenräte der einzelnen Teams zu den Sitzungen zur Erstellung der Ausgangslage und der Verifizierung. Verifizierungen finden in der Grundschule zweimal im Semester statt, in der Mittelschule zusätzlich zu den Bewertungskonferenzen anlässlich der Klassenratssitzung Mitte des zweiten Semesters.

- **Bewertungssitzungen:** Die Klassenräte ohne Elternvertreter treffen sich jeweils einmal im Semester zu den Bewertungskonferenzen. Bei den Bewertungskonferenzen müssen alle Mitglieder des Klassenrates anwesend sein. Eine gerechtfertigte Abwesenheit im Falle einer Krankheit muss ärztlich belegt sein. In diesem Fall verschiebt der Direktor die Konferenz oder er ersetzt das abwesende Mitglied durch eine andere Lehrperson, welche alle inhaltlichen und rechtlichen Kompetenzen übernimmt.

An den Bewertungskonferenzen der Grundschule nimmt der Schuldirektor nur teil, wenn ein Schüler versetzungsgefährdet ist. Eine entsprechende Einladung muss rechtzeitig mitgeteilt werden.

An den Bewertungskonferenzen der Mittelschule nimmt in der Regel der Schuldirektor bzw. bei begründeter Abwesenheit sein/e Stellvertreter/in teil.

6. Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Klassenrates sind in der Regel nicht öffentlich. Auf Anfrage kann der Vorsitzende an den Sitzungen Fachleute oder Bedienstete teilnehmen lassen, um Abklärungen oder Erläuterungen zum behandelnden Gegenstand abzugeben. Diese Personen müssen den Versammlungsraum verlassen, sobald über die Angelegenheit zur Diskussion und zur Abstimmung geschritten wird.

Die Akten sind allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich, ausgenommen jene Akten, die Einzelpersonen betreffen.

Die Bewertungskonferenzen sind nicht öffentlich; die Akten sind nur den betroffenen Schülern und Eltern zugänglich.

7. Gültigkeit der Beschlüsse

Die Beschlussfähigkeit ist nur bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder gegeben. Für die Beschlussfassung genügt in der Regel die einfache Mehrheit der Ja- oder Nein-Stimmen (bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt).

Die Beschlussfähigkeit bei Bewertungskonferenzen ist mit eigenen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.